

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 10. April 2002

516. Interpellation von Walter Isliker und Ruth Anhorn über Schulkreis Limmattal, Einschulung von Kindern illegal sich aufhalten der Eltern. Am 24. Oktober 2001 reichten der Gemeinderat Walter Isliker (SVP) und die Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/524 ein:

Es ist bekannt, dass im Schulkreis Limmattal verschiedene in der Stadt wohnende Kinder eingeschult worden sind und die Volksschule besuchen, deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter sich illegal in der Schweiz aufhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle von in Zürich eingeschulten Kindern von sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern sind dem Stadtrat bekannt?
2. Wie und durch welche Instanz wird bei der Einschulung der Kinder der Aufenthalts-Status der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters abgeklärt? Falls keine solche Abklärung erfolgt: Welches ist der Grund für den Verzicht?
3. Wie viele Fälle von Kindern, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter sich illegal in der Schweiz aufhalten, sind von den Städtzürcher Schulbehörden in den Jahren 1998 bis 2000 der Fremdenpolizei zur Anzeige gebracht worden?
4. Von welchen weiteren von der Stadt Zürich betriebenen oder unterstützten Institutionen und Einrichtungen (Kindergärten, Horte, Quartierzentren, Treffpunkte, Drogenanlaufstellen, Beratungsstellen, Fürsorgeleistungen, Zuwendungen der Sozialhilfe usw.) können Personen oder Kinder von Personen profitieren, die sich illegal in der Schweiz aufhalten?
5. Was gedenkt der Stadtrat gegen den Missstand der Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen durch illegal anwesende Ausländer und Ausländerinnen oder durch deren Kinder zu unternehmen?

Auf den Antrag der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Grundsätzliches

Die Lösung der von der Interpellantin/dem Interpellanten angesprochenen Probleme wird in der ganzen Stadt gleich behandelt. Es erübrigt sich demnach, die Beantwortung auf den Schulkreis Limmattal zu beschränken.

Weil die Fragen teilweise verschiedene Departemente der Stadt Zürich sowie Direktionen der kantonalen Regierung betreffen, sind die Stellungnahmen verschiedener Dienststellen eingeholt worden.

Im Sinne der grundsätzlichen Klärung darf vorab auf eine Antwort der Abteilung Interkulturelle Pädagogik des Volksschulamtes (in Absprache mit dem Rechtsdienst des Volksschulamtes) der Bildungsdirektion vom 29. November 2001 verwiesen werden, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben ist:

Die Beurteilung und die Regelungen in der Schulung von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus auf kantonaler Ebene finden sich in folgenden Dokumenten:

- Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion vom 4. März 1991
- Antwort des Regierungsrates auf eine Interpellation der Kantonsräte Fehr und Cahannes, Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 1992
- Empfehlung zur Schulung der fremdsprachigen Kinder der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 24. Oktober 1991

Materiell gilt damit weiterhin folgende Regelung:

Alle Kinder im Alter der obligatorischen Schule, die sich faktisch über längere Zeit (mehr als 3 Monate) in der Schweiz aufhalten, sind schulpflichtig und schulpflichtig. Im Interesse der Kinder und auch der Schule ist es wichtig, alle hier weilenden (fremdsprachigen) Kinder möglichst früh zu erfassen und in die Schule aufzunehmen, um so grössere Lücken in der Schulung zu vermeiden. Wenn die Kinder keine Aufenthaltsbewilligung haben und auch kein Gesuch eingereicht ist, sind die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass mit einer Einschulung keine fremdenpolizeiliche Entscheidung präjudiziert wird. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, nicht bei der Schule. Die Daten, welche die Schule bei der Anmeldung erhebt, sind für schulische Zwecke bestimmt und sind von der Schule nicht an die Einwohnerkontrolle oder die Fremdenpolizei weiterzuleiten. Denn dies könnte dazu führen, dass Eltern Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht der Schule zuführen.

Diese Regelung ist in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung (Art. 11 und 19 BV) und der UNO-Konvention über die Rechte der Kinder. Art. 11 der Bundesverfassung besagt, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. In Zweifelsfällen ist daher bei der Einschulungsfrage von Kindern ohne Aufenthaltsbewilligung im Interesse der Kinder zu entscheiden. Die geltende Regelung will vor allem verhindern, dass Kinder, die für die Nicht-Regelung ihres Aufenthalts nicht verantwortlich sind, von einer altersgemässen Schulung ausgeschlossen bleiben, was einen schwerwiegenden negativen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder bedeuten würde. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass sich im Kanton Zürich mindestens hundert bis mehrere hundert Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus im Schulalter aufhalten.

In rechtlicher Hinsicht ist ergänzend anzufügen, dass der in Art. 19 der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf Grundschulunterricht als soziales Grundrecht auch für Ausländerkinder gilt, ohne Rücksicht auf den ausländerrechtlichen Status (vgl. Rhinow, Die Bundesverfassung 2000, Seite 44).

Zu Frage 1: Für jedes sich in der Schweiz aufhaltende Kind besteht nicht nur Schulpflicht, sondern auch – wie eben dargelegt – ein Recht auf Schule. Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus sind deshalb durch das Schul- und Sportdepartement statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu Frage 2: Es besteht keine Pflicht der Schulbehörden, den Aufenthaltsstatus der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters abzuklären. Zudem liegt die Meldepflicht bei den Eltern, nicht bei der Schule. Die Kinder bis zum abgeschlossenen Kindergarten und im Volksschulalter sind demgemäss nicht verantwortlich für die Nicht-Regelung ihres Aufenthalts. Hingegen haben sie Anspruch auf die

Förderung ihrer Entwicklung, d.h., es besteht ein Anspruch auf angemessene Schulung. Die Einwohnerkontrolle (in Zürich das Personenmeldeamt) ist für die Abklärung des Aufenthaltsstatus verantwortlich. Es besteht jedoch, wie bereits erwähnt und gestützt auf die klare Auffassung der Bildungsdirektion, keine Meldepflicht durch die Schule.

Zu Frage 3: Siehe Frage 1

Zu Frage 4:

Kindergarten

Für Kinder im Kindergartenalter bestehen die gleichen Rechte wie für Kinder im Volksschulalter. Gerade weil der Kindergarten bestens auf den Eintritt in die Volksschule vorbereitet, ist der Besuch mehr als nur empfehlenswert und erleichtert die spätere Einschulung. Da sich die Abklärungen betreffend Aufenthaltsstatus oft über längere Zeit hinziehen, ist eine Unterscheidung zwischen Kindern, die den legalen Status dereinst möglicherweise erhalten werden, und denjenigen, denen eine Aus- oder Rückreise möglicherweise bevorstehen könnte, nicht realistisch. Auch das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung bestätigt, dass der Eintritt in den Kindergarten durchaus legitim ist.

Horte

Die in den Kindergarten oder in die Volksschule eingetretenen Kinder können auch in einen Hort aufgenommen werden. Auch für diese Kinder ist der Hort kostenpflichtig. Die Beiträge werden gemäss üblicher Usanz errechnet und eingefordert.

Quartierzentren/Treffpunkte/Beratungsstellen

Quartierzentren und Treffpunkte in der Stadt Zürich sind öffentliche Einrichtungen; sie stehen damit allen interessierten Besucherinnen und Besuchern offen. Personenkontrollen mit selektivem Einlass werden nicht vorgenommen und auch vom Stadtrat strikt abgelehnt. Beratungsstellen richten sich meist an Menschen mit spezifischen Problemlagen. Viele dieser von der Stadt betriebenen oder mitfinanzierten Stellen sind bewusst niederschwellig, was eine Zutrittsbeschränkung z.B. aufgrund des Aufenthaltsstatus ausschliessen würde.

Im Übrigen hält der Stadtrat fest, dass auch bei andern öffentlich finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen wie z.B. Strassen, Parkplätzen, Grünanlagen, Kulturveranstaltungen, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. keine Personen aufgrund ihres spezifischen Aufenthaltsstatus von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Drogenanlaufstellen

Bei den Kontakt- und Anlaufstellen wird der Einlass durch eine Überwachungsperson kontrolliert. Zugang erhalten nur Personen mit Wohnsitz in der Stadt.

Fürsorgeleistungen/Zuwendungen der Sozialhilfe

Grundsätzlich haben nur Personen mit anerkanntem Aufenthaltsrecht Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe. Wenn allerdings eine illegal in Zürich anwesende Person erkrankt ist oder sich in einer sonstigen akuten Notlage befindet, greift das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 Bundesverfassung. Es besteht daher eine selbstverständliche Verpflichtung zur Hilfe. In solchen

Fällen findet eine Absprache mit dem Sozialamt des Kantons Zürich (z.B. zwecks Kostengutsprache) und der Fremdenpolizei (bez. Aufenthaltsregelung) statt.

Die Asylorganisation Zürich unterstützt im Auftrag der kantonalen Direktion für Soziales und Sicherheit regelmässig zwischen zwanzig und dreissig sogenannte ANAG-Fälle. Das sind sozusagen «offizielle» Sans-Papiers. Sie kommen aus den gleichen Herkunftsländern wie Asyl-Suchende, jedoch mit andern Vorgeschichten. Es handelt sich um Männer, die

- nach erfolgter Scheidung keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erhielten;
- einst als Asyl-Suchende in der Schweiz waren, die Schweiz nachweislich verlassen haben, wieder illegal einreisten und aufgegriffen wurden;
- polizeilich angehalten wurden und über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Gemeinsam ist ihnen, dass sie zwischen sechs und neun Monaten in Ausschaffungshaft waren, eine Ausschaffung jedoch nicht vollziehbar ist, weshalb sie auf freien Fuss gesetzt werden mussten. Diese Menschen verfügen über keinen amtlichen Ausweis und können auch nicht krankenversichert werden.

Zu Frage 5: Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 zeigt deutlich, dass keinesfalls von einem «Missstand der Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen durch illegal anwesende Ausländer und Ausländerinnen oder durch deren Kinder» die Rede sein kann. Vielmehr bemühen sich die Dienstabteilungen der betroffenen Departemente sehr darum, dass städtische Gelder nur dort fliessen, wo ein berechtigter Anspruch besteht.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass nicht zuletzt die Kinder keinesfalls die Leidtragenden dafür sein sollen, wenn die Erwachsenen, auch wenn es die eigenen Eltern sind, etwas versäumt oder nicht ordnungsgemäss erledigt haben. Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass bezüglich Schulbesuch einer geringen Zahl Kinder mit illegalem Aufenthaltsstatus die Stadt finanziell kaum belastet, zumal diese Kinder in Klassen untergebracht sind, die auch sonst geführt werden müssen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements (30, für sich und zuhanden der Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz), die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber